



» Eine unendliche Steuerdebatte »

Vor kurzem haben ÖGB/Arbeiterkammer und der ÖAAB ihre jeweiligen Steuerreformpläne präsentiert. Bei kritischer Beurteilung handelt es sich jedoch um keine Vorschläge zu einer Steuerreform, sondern lediglich um die erklärte Absicht, den Eingangssteuersatz von derzeit 36,5 % auf 25 % zu senken und die weiteren Tarifstufen abzuflachen. Wie diese Steuersenkung finanziert werden sollte, darüber schweigen sowohl ÖGB als auch ÖAAB weitgehend – sieht man von dem Wunsch nach Wiedereinführung von vermögensbezogenen Steuern ab.

Eine Steuerreform hat allein schon begrifflich umfassend zu sein. Das Ziel kann nur sein, die derzeitige Steuer- und Abgabenquote insgesamt zu senken. Der jährlich vom Schweizer Weltwirtschaftsforum (WEF) veröffentlichte Report über die internationale Wettbewerbsfähigkeit führt uns das drastisch vor Augen: Unter 144 untersuchten Nationalökonomien fiel Österreich vom 16. auf den 21. Rang zurück. Diese Rangliste führt seit einigen Jahren unangefochten die Schweiz vor Singapur und den USA an. Als bestes EU-Land fiel Deutschland vom 4. auf den 5. Platz zurück. Besonders erschreckend schnitt Österreich bei den Kategorien „Verschwendung von Staatsgeld“ (Rang 53), „staatliche Regulierung“ (Rang 83), „bürokratischer Aufwand“ (Rang 93), „Flexibilität des Arbeitsmarktes“ (Rang 101) sowie „Besteuerung der Arbeit“ (Rang 121) und bei der Lohnflexibilität (Rang 142!!) ab. Es ist daher höchst an der Zeit, die gesamte Steuer- und Abgabenregelung zu reformieren. Weder vom ÖGB noch vom ÖAAB hört man Vorschläge zur Absenkung der viel zu hohen Sozialversicherungsbeiträge (z.B. Zusammenlegung der 24 Sozialversicherungsträger, Abschaffung bzw. Reduzierung der Zwangsbeiträge zu den Interessensverbänden, Vereinheitlichung der über 100 verschiedenen Lohnarten, einheitliche Personalverrechnung mit Durchforstung von längst nicht mehr zeitgemäßen Zulagen, Flexibilität der Arbeitszeiten u.v.a.m.) noch zu einer umfassenden Reform des gesamten Steuer- und Abgabenwesens. Um im Vergleich der Wettbewerbsfähigkeit nicht noch weiter an Boden zu verlieren, darf eine Steuerreform nicht durch neue Steuern finanziert werden. Eine echte Steuerreform muss durch Einsparungen bei den Staatsausgaben finanziert werden. Der Gesetzgeber kann bei den Einsparungsvorschlägen des Rechnungshofs aus dem Vollen schöpfen. Wenn vor allem seitens des ÖGB der Ruf nach Reichen- und Vermögenssteuern mit dem Argument der Steuergerechtigkeit begründet wird, gäbe es viele andere Möglichkeiten zu mehr Steuergerechtigkeit.

Hierzu ein kurzes Beispiel:

Als vor vielen Jahrzehnten die Steuerbegünstigung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes eingeführt wurde, begründete man dies damit, dass Kleinverdiener ihren Angehörigen Weihnachtsgeschenke kaufen bzw. sich mit ihrer Familie einen Urlaub leisten können sollten. Ähnliche Beweggründe gab es auch bei der begünstigten Besteuerung der Abfertigungen. Dass jedoch gut bezahlte Manager mit Gehältern von bis zu EUR 25.000,00 pro Monat ihre Gratifikationen ebenso mit lediglich 6 % versteuern, widerspricht dem ursprünglichen Gedanken und der Steuergerechtigkeit. Es wäre für den Großteil der Steuerpflichtigen akzeptabel, den begünstigten Steuersatz von 6 % mit der Höchstbeitragsgrundlage von EUR 4.650,00 brutto pro Monat (ab 2015) zu deckeln und den übersteigenden Betrag der normalen Besteuerung zu unterziehen.

Dass mit diesem Beispiel keine Steuerreform finanziert werden kann, ist völlig klar – es wäre jedoch ein kleiner und symbolischer Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit! Gerade der sogenannte „Mittelbauch“ – das sind Einkommen um rund EUR 4.500,00 pro Monat – trägt die Hauptlast der Lohn- und Einkommensteuer. Diese Einkommen wären jedoch von der Deckelung nicht betroffen. Da jedoch die Funktionsträger in Politik und Interessensverbänden weit mehr als die Höchstbeitragsgrundlage verdienen und somit von der Deckelung betroffen wären, ist zu befürchten, dass der Ruf nach mehr Steuergerechtigkeit ein Lippenbekenntnis bleibt. Wir werden weiterhin unsere kritische Meinung dazu abgeben und Sie vom Fortgang der Steuerreformdebatte auf dem Laufenden halten.

» Anpassung Vignettenpreise für 2015 »

Erwartungsgemäß werden die Preise für die Autobahnvignette 2015 wieder angehoben. Im Einzelnen gelten für den Erwerb der azurblauen Vignette für Kfz bis maximal 3,5 Tonnen Gesamtgewicht folgende Preise (inkl. USt):

Kraftfahrzeuge	Einspurig	Mehrspurig
Jahresvignette	EUR 33,60	EUR 84,40
(2014:	EUR 32,90	EUR 82,70)

2-Monats-Vign. EUR 12,70 EUR 25,30

(2014: EUR 12,40 EUR 24,80)

10-Tages-Vign. EUR 5,00 EUR 8,70

(2014: EUR 4,90 EUR 8,50)

Die 2015er-Vignette gilt vom 1. Dezember 2014 bis zum 31. Jänner 2016.

» Umsatzsteuer im Internet »

Ab 1.1.2015 muss der Verkauf von elektronischen Dienstleistungen an Private mit dem Umsatzsteuersatz des Empfängerlandes besteuert werden.

Das betrifft den Verkauf von Software, Design von Websites, Verkauf von Bildern, elektronischen Büchern, Musik, Online-Zeitschriften u.a. Somit hat die EU in diesem Bereich das Prinzip des Ursprungslandes auf das Empfängerland umgestellt. Damit sich jedoch nicht alle Unternehmer, die in diesem Bereich grenzüberschreitend tätig sind, in den einzelnen Bestimmungsländern steuerlich erfassen lassen müssen, ist ab 1. Oktober 2014 eine zentrale Anlaufstelle für diese Steuererklärungen und die Abfuhr der Umsatzsteuer geplant. Derartige EDV-Dienstleistungen können daher über ein eigenes Online-Portal (MOSS) gemeldet und versteuert werden.

Leider ist ein Vorsteuerabzug bei dieser zentralen Meldestelle nicht möglich, sodass etwaige Vorsteuerrückvergütungen wie bisher im jeweiligen Empfängerland beantragt werden müssen.

» BMF-Erlass zur grenzüberschreitenden Arbeitskräftegestellung »

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) im Mai 2013 zu einer bedeutsamen Entscheidung in punkto grenzüberschreitende Arbeitskräftegestellung gekommen ist, hat nunmehr das Bundesministerium für Finanzen (BMF) in einem Erlass diese Rechtsprechung umgesetzt und konkretisiert. Die VwGH-Entscheidung besagt, dass der abkommensrechtliche Begriff „Arbeitgeber“ gemäß OECD-Musterabkommen nach wirtschaftlichem Verständnis auszulegen ist. Es kommt also aus österreichischer Perspektive für das Besteuerungsrecht an den unselbständigen Einkünften des überlassenen Arbeitnehmers nicht darauf an, wer der formale Arbeitgeber ist bzw. die Arbeitnehmervergütung auszahlt, sondern wer sie wirtschaftlich tragen muss. Während die österreichische Finanzverwaltung früher grundsätzlich der Ansicht war, dass bei grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung für die Bestimmung des Arbeitgebers im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) an zivilrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Merkmale anzuknüpfen sei, führt das Abstellen auf den wirtschaftlichen Arbeitgeber nunmehr dazu, dass dem Beschäftigten (Gestellungsnehmer) und nicht mehr dem Überlasser die Arbeitgeberbereienseigenschaft zukommt. In Folge zeigt die 183-Tage-Regelung nur mehr in Ausnahmefällen Wirkung – regelmäßig kommt dem Tätigkeitsstaat (Beschäftigterstaat) das Besteuerungsrecht zu. Von Bedeutung ist, dass sich der Erlass ausschließlich auf das zwischenstaatliche Steuerrecht bezieht und auch nur auf reine Passivleistungen (d.h. die klassische Arbeitskräfteüberlassung) anzuwenden ist. Folglich ist der wirtschaftliche Arbeitgeberbegriff nicht für Aktivleistungen maßgebend – eine solche Aktivleistung ist beispielsweise anzunehmen, wenn ein Arbeitnehmer für mehrere Wochen zu einer ausländischen Tochtergesellschaft entsendet wird, um dort die Umsetzung einer weltweiten Marketingstrategie zu überwachen.

In „Outbound-Fällen“ (Entsendung eines österreichischen Arbeitnehmers ins Ausland) stellt Österreich die auf die Überlassungstätigkeit entfallenden Einkünfte des Dienstnehmers zur Besteuerung im Tätigkeitsstaat frei (unter Progressionsvorbehalt), sofern auch der andere Staat der wirtschaftlichen Auslegung des Arbeitgeberbegriffs folgt und von seinem Besteuerungsrecht ausgeht. Für die Steuerfreistellung in Österreich sollte aus Dokumentationszwecken ein Besteuerungsnachweis des Beschäftigterstaats vorgelegt werden. Alternativ kann dem Erlass folgend auch dann in Österreich eine Steuerfreistellung erreicht werden, wenn nachgewiesen wird, dass sich durch Anwendung des ausländischen nationalen Rechts keine Besteuerung ergibt.

Bei Arbeitskräfteüberlassungen nach Österreich („Inbound-Fälle“) spielt die tatsächliche Dauer nunmehr ebenso keine Rolle. Das Besteuerungsrecht Österreichs an dem entsprechenden Gehalt für den entsendeten Arbeitnehmer kann entweder durch die Option zum freiwilligen Lohnsteuerabzug oder durch die Einbehaltung und Abfuhr einer 20%igen Abzugsteuer auf die Gestellungsvergütung erfüllt werden (d.h. der österreichische Beschäftigte überweist nur 80 % an den ausländischen Überlasser). Die Abzugsteuer gilt grundsätzlich gleichermaßen für die gewerbliche Überlassung von Personal (zwischen fremden Dritten) wie auch für Arbeitskräfteüberlassung im Konzern.

Immerhin sieht der Erlass vor, dass bei der Arbeitskräfteüberlassung im Konzern bestimmte Teile der Gestellungsvergütung, wie etwa Lohnnebenkosten, Gemeinkosten und Gewinnaufschlag, aus der Bemessungsgrundlage für die Abzugsteuer auszuscheiden sind.

Positiv ist, dass es durch die geänderte Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung hin zum wirtschaftlichen Arbeitgeber vermutlich zu weniger Qualifikationskonflikten mit anderen Staaten kommen wird. Allerdings ist durch die Eindämmung der 183-Tage-Regelung als Toleranzregelung für kurzfristige Arbeitskräfteüberlassungen sowie durch zusätzliche Nachweispflichten ein erhöhter administrativer Aufwand für den Steuerpflichtigen zu erwarten.

» Neue Regelung zur Mindestkörperschaftsteuer »

Um Betriebsgründungen zu erleichtern, wurde bekanntlich das gesetzliche Mindeststammkapital auf EUR 10.000,00 herabgesetzt. Aus budgetären Gründen war dieser „GmbH light“ kein langes Leben beschieden.

Da die im Körperschaftsteuergesetz geregelte Mindest-KöSt sich am gesetzlichen Stammkapital orientiert und daher von EUR 1.750,00/Jahr auf EUR 500,00/Jahr (5 % von EUR 10.000,00) gesenkt werden musste, war aus Sicht des Finanzministeriums dringender Handlungsbedarf gegeben, um Mindereinnahmen zu verhindern.

Im Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde daher ab 1.3.2014 für neue GmbH's in den ersten 5 Jahren seit Gründung die Mindest-KöSt mit EUR 500,00/Jahr und in den zweiten 5 Jahren mit EUR 1.000,00/Jahr. „Alte GmbH's“ zahlen daher wie vorher EUR 1.750,00/Jahr Mindestkörperschaftsteuer. Diese Zahlungen gelten jedoch nach wie vor als Vorauszahlungen für die tatsächlich festzusetzende Körperschaftsteuer.